



*Freiburg, Juni 2026*

## Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)

### **Erläuterung**

#### **Art. 1 Zweck**

Absatz 1 Die Exekutive legt die Regeln für das Abheben von Guthaben (obligatorisch) und die Erstellung von Buchungsbelegen (fakultativ) in einem Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR) fest.

Absatz 2 Laut Artikel 73 Abs. 2 Bst. a GFHG erlässt der Gemeinderat im Rahmen des Gesetzes und in Form eines Verwaltungsreglements Weisungen, welche die Befugnisse und Verfahren im Bereich der Finanzen auf Gemeindeebene festlegen.

#### *Fakultative Bestimmung*

#### **Art. 2 Buchungsbelege**

Absatz 1 In diesem Absatz können allfällige Modalitäten der elektronischen Buchführung präzisiert werden, wozu die Form der Buchungsbelege gehört. Laut Artikel 37 Abs. 2 GFHV bedürfen Buchungsbelege der Schriftform. Der Gemeinderat kann jedoch die Verwendung der elektronischen Form vorsehen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass jedes Digitalisierungsprojekt die entsprechenden Archivierungsmodalitäten umfassen muss (vgl. Art. 9 des Gesetzes über die Archivierung und das Staatsarchiv, ArchG, SGF 17.6; Art. 51 Abs. 3 des Reglements über die Archivierung, ArchR, SGF 17.61).

Absatz 2 Dieser Absatz ist nur relevant, wenn eine andere Person als das Gemeinderatsmitglied, das für das betreffende Ressort zuständig ist, zeichnungsberechtigt sein soll. Die Zuständigkeit des ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieds ist die ersatzweise anwendbare Regelung (Art. 37 Abs. 3 GFHV).

#### **Art. 3 Abheben von Guthaben**

Was die konkreten Aspekte anbetrifft, erwähnt die Gesetzgebung über den Gemeindefinanzhaushalt nur den Bereich des Abhebens von Guthaben, der obligatorisch eine Präzisierung im FinAR verlangt, was Gegenstand dieses Artikels und des Anhangs im vorliegenden Muster bildet.

Es ist zu beachten, dass für jede Abhebung die kollektive Unterschrift eines gewählten Mitglieds des Gemeinderats und eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin der Gemeinde erforderlich ist, bei geringfügigen Summen genügt allenfalls die Unterschrift von zwei Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Gemeinde.

#### **Art. 4 Inkrafttreten**

Das FinAR und sein Anhang treten gleichzeitig in Kraft.

Es wird daran erinnert, dass die Gesamtheit der Gemeindereglemente auf der Website der Gemeinde zu publizieren ist, unabhängig davon, ob ein Reglement von der Legislative oder der Exekutive erlassen wurde, womit auch das vorliegende Reglement zu publizieren ist (vgl. Art. 84 Abs. 2bis GG; Art. 42b Abs. 2 Bst. d ARGG).

Schliesslich sei erwähnt, dass anders als das Organisationsreglement des Gemeinderats das FinAR den Aufsichtsbehörden nicht übermittelt wird. Es ist jedoch wie vorstehend gesagt zu publizieren.